

## **Allgemeine Förderbedingungen**

## 1 Allgemeine Förderbedingungen

- Der Empfänger verpflichtet sich, die Finanzierung durch den Naturstromfonds Ostschweiz ausschliesslich für die Finanzierung des eingegebenen Projektes zu verwenden. Er hat die ihm für das Projekt zufließenden Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Der Empfänger verpflichtet sich, Eigenleistungen in das Projekt einzubringen.
- Der Empfänger hat zum angegebenen Zeitpunkt mit der Ausführung des Projektes zu beginnen und dieses zu Ende zu führen. Bei Änderung des Start- und Endzeitpunktes des Projektes ist das Lenkungsgremium des Naturstromfonds Ostschweiz zu informieren.
- Über den Stand der Arbeiten und der Kosten hat der Empfänger dem Naturstromfonds Ostschweiz erstmals zwei Jahre nach der Zusage des Beitrags und darauf dann alle zwei Jahre einen Zwischenbericht zu erstatten. Nach Abschluss des Projektes hat der Empfänger dem Naturstromfonds Ostschweiz innert sechs Monaten einen Projektabschlussbericht digital einzureichen (Vorlage von der Homepage unter [www.naturstromfonds.ch/finanzierung](http://www.naturstromfonds.ch/finanzierung) verwenden). Auf Wunsch des Naturstromfonds Ostschweiz erfolgt eine gemeinsame Besichtigung des Objektes. Der Naturstromfonds Ostschweiz kann Einsicht in die Belege verlangen und die Schlussabrechnung auf ihre Kosten durch Dritte überprüfen lassen.
- Für die Freigabe des gesprochenen Beitrages ist dem Naturstromfonds Ostschweiz die Bestätigung einzureichen, dass die Finanzierung für die gesamten Kosten des Projektes geregelt ist. Der Naturstromfonds Ostschweiz kann darüber nähere Ausweise verlangen. Die Zuordnung der im Finanzierungsantrag aufgeführten Beiträge Dritter (Gemeinwesen, private Institutionen, Sammlungen etc.) zum Projekt ist, soweit diese tatsächlich dem Empfänger zufließen, verbindlich. Erhält der Empfänger nach Zusprache des Beitrags durch den Naturstromfonds Ostschweiz aus solchen anderen Quellen zusätzliche Mittel, die im Gesuch nicht erwähnt wurden, so hat er dies dem Naturstromfonds Ostschweiz mitzuteilen. Der Naturstromfonds Ostschweiz behält sich vor, den zugesprochenen Beitrag angemessen zu reduzieren. Dies gilt auch, wenn aus der Gesamtheit der dem Empfänger für das Projekt zugeflossenen Mittel ein Überschuss resultiert. In den genannten Fällen kann der Naturstromfonds Ostschweiz auch die Rückerstattung bereits ausbezahlter Beiträge verlangen.
- Die Beitragszusicherung des Naturstromfonds Ostschweiz erlischt, falls der Empfänger nicht innert zwei Jahren mit der Ausführung des Projektes beginnt. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist vom Naturstromfonds Ostschweiz erstreckt werden.
- Der Naturstromfonds Ostschweiz ist berechtigt, das Projekt in geeigneter Form publik zu machen, unter Hinweis auf die von ihr gewährte finanzielle Unterstützung. Die erhaltenen Unterlagen dürfen dafür verwendet werden.
- Der Naturstromfonds Ostschweiz ist berechtigt, die Zufahrt zum Objekt zu benützen und es für Kontrollzwecke zu betreten.
- Sind für die Erhaltung des Objektes dauernde Nutzungsbeschränkungen erforderlich, sind dafür entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Als Berechtigte sollen, wenn möglich die Gemeinde, der Kanton oder eine geeignete Naturschutzorganisation eingesetzt werden. Von den entsprechenden Verträgen sind dem Naturstromfonds Ostschweiz Kopien einzureichen.
- Nach der Realisierung des Projektes hat der Naturstromfonds Ostschweiz jederzeit die Möglichkeit, sich über den Zustand des Objektes vor Ort oder beim Empfänger zu informieren.
- Wird ein Objekt innert 10 Jahren nach Abschluss des Projektes seinem Zweck entfremdet, so kann der Naturstromfonds Ostschweiz vom Empfänger die Rückerstattung der seinerzeit ausgerichteten Beiträge verlangen. Das Lenkungsgremium behält sich vor, über eine Senkung oder Erhöhung der Frist pro Projekt individuell zu entscheiden. Der Naturstromfonds Ostschweiz ist berechtigt ein Kurzbericht im Rhythmus von fünf Jahren über den Zustand des Projektes beim Empfänger einzufordern.

- Bei Veräusserung des Objekts sind die Verpflichtungen gemäss den vorliegenden Allgemeinen Beitragsbedingungen und allfälligen speziellen Auflagen dem Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung. Im Unterlassungsfall bleibt der ursprüngliche Empfänger des Beitrages für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich.

Der unterzeichnete Empfänger anerkennt die Geltung der aufgeführten Beitragsbedingungen für den Projektbeitrag, welcher ihm vom Naturstromfonds Ostschweiz zugesprochen wurde.